

ANZEIGEPFLICHT VON MESSGERÄTEN AB 1. JANUAR 2015

Mit Verabschiedung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zum 25. Juli 2013 (BGBl I, Seite 2722) in Verbindung mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl I, Seite 2010), tritt ab 1. Januar 2015 das Gesetz und die Verordnung verbindlich in Kraft.

Messgeräteverwender müssen somit ab dem 1. Januar 2015 der Anzeigepflicht gem. § 32 MessEG wie folgt nachkommen:

- Anzeige von neuen oder erneuerten Messgeräten innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme
- Anzeige über die Meldeplattform: www.eichamt.de
- Einzelne Messgeräte oder auch die vereinfachte Anmeldung von mehreren Messgeräten einer Geräteart (z. B. PolluCom C) kann genutzt werden

DIE ANZEIGEPFLICHT AUF EINEN BLICK:

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung und wird ersetzt durch das Konformitätsbewertungsverfahren unter Herstellerverantwortung. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort der Messgeräte. Der Gesetzgeber möchte damit im Sinne des Verbraucherschutzes einen Überblick über die Verwendung der eingesetzten Messgeräte bekommen.

WAS IST EIN MESSGERÄT IM SINNE VON MESSEG UND MESSEV?

Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.

MÜSSEN AUCH MESSGERÄTE, DIE VOR DEM 1. JANUAR 2015 IN BETRIEB GENOMMEN WURDEN GEMELDET WERDEN?

Nein, die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die nach dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden.

ANZEIGEPFLICHT VON MESSGERÄTEN AB 1. JANUAR 2015

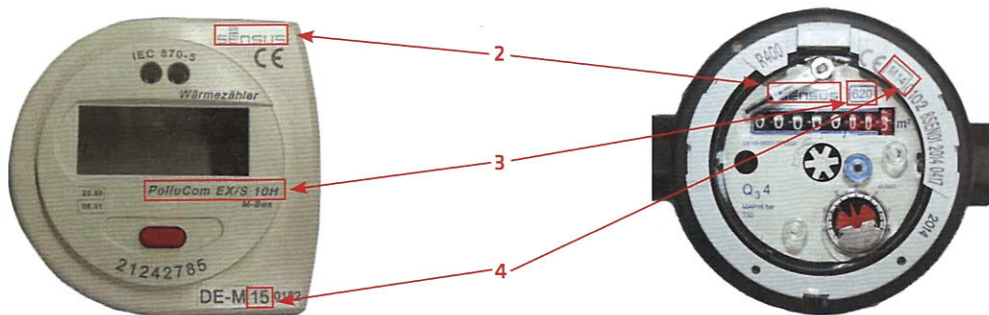
WER MUSS MELDEN?

In der Regel der Betreiber oder Installateur.

WELCHE DATEN MÜSSEN ANGEZEIGEN WERDEN?

- 1.) die Geräteart (eine Auswahlliste finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform)
- 2.) der Hersteller
- 3.) die Typenbezeichnung
- 4.) das Jahr der Kennzeichnung
- 5.) die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

Bild (exemplarisch) mit den entsprechenden Daten



Wie kann der Aufwand der Anzeige minimiert werden?

Anhand einer Übersichtsliste können mehrere Messgeräte angezeigt werden:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungsort (freiwillige Angabe)
Wärmezähler	Fa. Sensus	PolluCom E	2015	Max Mustermann Musterstr. 1 12345 Mustern	Filiale Hausen Holzweg 1 54321 Stein

WAS PASSIERT, WENN ICH NICHT ODER NICHT RECHTZEITIG ANZEIGE?

Wenn die Anzeige nicht, nicht korrekt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Falls Sie dennoch Fragen haben sollten, empfehlen wir Ihnen, dass für Sie zuständige (Landes-) Eichamt zu kontaktieren, da es bundesländerspezifisch Abweichungen in der Umsetzung geben kann.